



Prot. Nr. AM/DF/32.01.05/176104

Bozen, 25.03.2011

Bearbeitet von:
Doris Fleischmann
Tel. 0471 417593
Doris.Fleischmann@schule.suedtirol.itAn die Grundschulsprenkel, Schulsprenkel
Mittelschulen und Oberschulen des Landes

Zur Kenntnis: An die Schulgewerkschaften

Mitteilung

Sonderurlaub für Forschungsdoktorat

Sehr geehrte Direktorinnen und Direktoren,
werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

gemäß Staatsgesetz vom 13.08.1984, Nr. 476, Artikel 2, können Lehrpersonen, die zu einem Forschungsdoktorat (dottorato di ricerca) zugelassen sind und kein Anrecht auf Studienstipendium haben oder auf ein solches verzichten, für die gesetzliche Dauer des Studienganges einen Sonderurlaub mit Beibehaltung der Bezüge beantragen (Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 7/2003).

Der Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal sieht keine eigene Regelung für diese Art von Abwesenheit vor, so dass für Lehrpersonen die staatlichen Bestimmungen Anwendung finden.

Das Ministerialrundschreiben Nr. 15 vom 22. Februar 2011 (Anlage 1) geht auf die Problematiken ein, die mit der Gewährung dieses Sonderurlaubes verbunden sind:

1. Verlängerung des Sonderurlaubes über die effektive Dauer des Studienganges

Die Dauer des Studienganges muss vor Beginn des Sonderurlaubes von der jeweiligen Universität schriftlich erklärt werden. Für diese Dauer kann der Sonderurlaub als Höchstausmaß beantragt und gewährt werden. Eine Verlängerung des Sonderurlaubes darüber hinaus ist nur dann möglich, wenn die effektive Dauer des Studienganges durch die Universität verlängert wird (die Gründe dafür sind seitens der Universität ausreichend zu erklären). Allein für die Vorbereitung und Diskussion der Doktorarbeit ist eine Verlängerung des Sonderurlaubes über die ursprünglich festgelegte Dauer hinaus nicht zulässig. Sofern notwendig, kann dafür um den unbezahlten Sonderurlaub aus persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen gemäß Artikel 11 der Anlage 4 des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003 angesucht werden.

2. Sonderurlaub für Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag

Auch Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag haben, innerhalb der Dauer desselben, Anspruch auf diesen Sonderurlaub, wobei die damit verbundenen dienstrechtlichen Folgen allerdings nur in juristischer Hinsicht zum Tragen kommen (d.h. der Sonderurlaub zählt für das Dienstalter, die Pension und die Abfertigung), aber nicht in ökonomischer Hinsicht (d.h. ohne Beibehaltung der Bezüge).

3. Rückerstattung des bezogenen Gehaltes

Gemäß Artikel 52, Absatz 57, des Gesetzes Nr. 448/2001 müssen die während des Sonderurlaubes ausbezahlten Bezüge seitens der Bediensteten an die Verwaltung rückerstattet werden, wenn sie



innerhalb der folgenden zwei Jahre nach Erwerb des Forschungsdoktorates freiwillig aus dem Dienst der öffentlichen Verwaltung austreten. Dies betrifft jene Lehrpersonen, die definitiv aus dem Dienst der öffentlichen Verwaltung ausscheiden, nicht aber jene, die nach dem Dienstaustritt, über ein neues Arbeitsverhältnis, der öffentlichen Verwaltung zugehörig bleiben.

4. Einschränkungen für die Gewährung des Sonderurlaubes

Aufgrund der Abänderung durch Artikel 19, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 240 vom 30.12.2010 wird der Sonderurlaub auf Antrag gewährt, aber unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse.

Kein Anrecht auf bezahlten oder unbezahlten Sonderurlaub haben jene, die bereits ein Forschungsdoktorat erworben haben oder für einen entsprechenden Studiengang, auch nur für ein Studienjahr, inskribiert waren und dafür einen Sonderurlaub genossen haben.

Das Gesetz Nr. 240 vom 30.12.2010 wurde am 14. Jänner 2011 im Gesetzesanzeiger veröffentlicht und ist ab 29. Jänner 2011 wirksam. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits gewährten Sonderurlaube und die damit verbundenen dienstrechtlichen und ökonomischen Auswirkungen bleiben aufrecht.

5. Arbeitstätigkeit während des Sonderurlaubes

Die Universitäten können gemäß Staatsgesetz Nr. 210 vom 03.07.1998, Artikel 4, Absatz 8, die Forschungsdoktoranden mit didaktischen Tätigkeiten betrauen, auf der Grundlage eines eigenen Reglements und in geringem Ausmaß, so dass auf jeden Fall die Forschungstätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die Ausübung einer anderen Arbeitstätigkeit während der Inanspruchnahme des Sonderurlaubes ist untersagt.

6. Forschungsdoktorat an ausländischen Universitäten

Der bezahlte Sonderurlaub kann auch dann gewährt werden, wenn das Forschungsdoktorat an ausländischen Universitäten erworben wird und der Antragsteller oder die Antragstellerin kein Studienstipendium bezieht.

Leider wird im Ministerialrundsreiben Nr. 15 vom 22. Februar 2011 nicht auf die Frage eingegangen, welche weiteren Voraussetzungen bestehen müssen, damit einer beantragenden Lehrperson der Sonderurlaub für Forschungsdoktorat für ein Studium an ausländischen Universitäten gewährt werden kann.

Bislang hat das Deutsche Schulamt, auf der Grundlage eines Rechtsgutachtens der Anwaltschaft aus dem Jahre 2005, die Auffassung vertreten, dass jeder Lehrperson, die in Deutschland und Österreich den Erwerb des „Doktors der Wissenschaften“ anstrebt, welcher dem italienischen „dottorato di ricerca“ entspricht, der Sonderurlaub zusteht und gewährt werden muss.

Diese Rechtsauffassung ist aufgrund der neueren Rechtsprechung nicht mehr haltbar. Sowohl der Staatsrat als auch der Kassationsgerichtshof haben in erst kürzlich erlassenen Urteilen (Anlagen 2 und 3) die Ansicht vertreten, dass das Staatsgesetz vom 13.08.1984, Nr. 476 in geltender Fassung, so interpretiert werden muss, dass eine Freistellung vom Dienst nicht für alle im Ausland angestrebten Doktoratsstudien gewährt werden muss, selbst wenn diese als Forschungsdoktorate bezeichnet werden und/oder im Nachhinein theoretisch als italienische Forschungsdoktorate anerkannt werden können, sondern nur für jene Doktoratsstudien, welche mit den in der italienischen Rechtsordnung vorgesehenen spezifischen „dottorati di ricerca“ vergleichbar sind. Aus diesem Grunde müssen öffentlich Bedienstete, welche die Freistellung vom Dienst für den Erwerb eines Forschungsdoktorates im Ausland anstreben, vorab ein positives Gutachten seitens des zuständigen Ministeriums einholen, das die Gleichwertigkeit des ausländischen Studienganges mit jenem des italienischen „dottorato di ricerca“ erklärt.

Der Antrag um das entsprechende Gutachten ist an folgende Adresse zu richten:

*Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca - Dipartimento per l'Istruzione
Direzione Generale per gli Ordinamenti Scolastici e per l'Autonomia Scolastica- Ufficio IX
Piazza Kennedy, n. 20 – 00144 Roma.*

Dem Antrag ist die Inskriptionsbestätigung der Universität beizulegen und die Erklärung des italienischen



Konsulats im Ausland, dass die besuchte Universität ermächtigt ist, gültige Studientitel auf dem jeweiligen Territorium zu vergeben sowie die Angabe der Studiendauer des jeweiligen Forschungsdoktorates.

Der Schulamtsleiter
Dr. Peter Höllrigl

Anlagen:

Ministerialrundsreiben Nr. 15 vom 22.10.2011
Urteil des Staatsrates Nr. 5066 vom 02.10.2007
Urteil des Kassationsgerichtes Nr. 21276 vom 15.10.2010
Vorlage für die Maßnahme des Sonderurlaubes